

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Monat : die Autorenzeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **99 (2019)**

Heft 1071

PDF erstellt am: **17.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Amen zum Rahmen?

Die EU will die Schweiz mit einem institutionellen Abkommen näher an sich binden. Der seit einem Jahr vorliegende Vertrag enthält Sprengstoff, und doch mag sich kaum jemand näher damit befassen. Die folgenden Seiten beheben diese Informationslücke und versammeln verschiedene Ansichten darüber, was die Vertragsinhalte zu bedeuten haben.

Mit Beiträgen von Ronnie Grob, Jannik Belser, Georges Bindshedler, Monika Rühl und Kaspar Villiger

1. Dies...  
grössere Rechtsst...  
Grundlage der in Artikel 2...  
Vertragsparteien (nachstehend...  
Besonderen, einheitliche Bedingungen zu...  
2. Dieses Abkommen schafft einen neuen institutione...  
und ausgewogenen Ausbau der Wirtschafts- und Han...  
Vertragsparteien ermöglicht.  
3. Zu diesem Zweck definiert dieses Abkommen, unter Berücksichtigung der...  
Völkerrechts, insbesondere die gemeinsamen Grundsätze für die...  
Bestimmungen der betroffenen Abkommen in Bezug auf:  
- das Verfahren zur Übernahme von Rechtsakten der Europäischen Union in den Bereichen  
der betroffenen Abkommen, insbesondere die gemeinsamen Grundsätze für die...  
- die einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Abkommens, der betroffenen  
Abkommen und der Rechtsakte der Europäischen Union, auf die darin Bezug genommen  
wird,  
- die Überwachung der Anwendung der betroffenen Abkommen,  
- die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den betroffenen Abkommen.

2

## Artikel 2 Geltungsbereich bestehenden und künftigen Mar

1. Dieses Abkommen ist auf die bestehenden und künftigen Mar...  
zwischen den Vertragsparteien anwendbar.
2. Die bestehenden betroffenen Abkommen zwischen den Vertragspar...  
- Abkommen vom 21. Juni 1999 über die Personenfreizügigkeit  
- Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Luftverkehr;  
- Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Güter- und Perso...  
Strasse;  
- Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Handel mit lan...  
- Abkommen vom 21. Juni 1999 über die ge...  
Konformitätsbewertungen.

## Artikel 3 Begriffsbestimmung

- Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Be...
- a) «betroffene Abkommen»: die in Artikel 2 a...  
Abkommen zwischen den Vertragsparteien, auf die
  - b) «sektorieller Ausschuss»: ein durch ein bet...  
mit Entscheidungsbefugnis, das die Verwaltung d...
  - c) «Gerichtshof der Europäischen Union»

## Grundsatz der

1. Zur Verwirklichung der in Artikel 1...  
des Völkerrechts werden die betroff...  
Union, auf die darin Bezug genom...  
die Schweiz teilnimmt, einheitlich
2. Impliziert die Anwendung der...  
Abkommen sowie der Rechte...  
Begriffe, werden die Bestir...  
Unterzeichnung des betr...  
Gerichtshofs der Europäische!

1. Zur Gewährleistung...  
Europäische Union...  
Abkommens dafür

3. Wirft Bestimmung für die Streitbeilegung für die Mitgliedstaaten und Institutionen der Europäischen Union ist für das Schiedsgericht den Gerichtsverfahren.

- Die Vertragsparteien ergreifen die notwendigen Massnahmen, um nach dem Schiedsgericht gegen dieses Abkommen oder ein Schiedsgericht gegen dieses Abkommen oder gegen ein betroffenes Abkommen vorzugehen, teilt der anderen Vertragspartei und dem sektoriellen Ausschuss die Massnahmen mit, die sie ergriffen hat, um dem Schiedsgericht des Schiedsgerichts Folge zu leisten.
- Wenn die Vertragspartei, die gemäss Schiedsgericht gegen dieses Abkommen oder ein betroffenes Abkommen verossen hat, die ergriffenen Massnahmen zur Umsetzung des Schiedsgerichts nicht innerhalb einer angemessenen Frist [im Sinne von Artikel X des Protokolls über das Schiedsgericht] mitteilt, oder wenn die andere Vertragspartei der Meinung ist, dass die mitgeteilten Massnahmen dem Schiedsgericht des Schiedsgerichts nicht entsprechen, kann diese Partei Ausgleichsmassnahmen bis hin zur teilweisen oder vollständigen Suspendierung des betroffenen Abkommens bzw. der betroffenen Abkommen ergreifen, um ein mögliches Ungleichgewicht zu kompensieren.
- Die von den Massnahmen nach Absatz 6 betroffene Vertragspartei kann dem sektoriellen Ausschuss ihre Stellungnahme unterbreiten und ihn auffordern, deren Verhältnismässigkeit zu beurteilen. Gelangt der sektorielle Ausschuss innerhalb von sechs Monaten seit der Unterbreitung der Anfrage zu keiner Entscheidung, so kann jede Vertragspartei die Frage der Verhältnismässigkeit der Ausgleichsmassnahmen gemäss Protokoll über das Schiedsgericht dem Schiedsgericht unterbreiten.
- Wird die Anwendung eines betroffenen Abkommens beziehungsweise mehrerer betroffener Abkommen teilweise oder vollständig suspendiert, bleiben bereits erworbene Rechte und Pflichten von Privatpersonen und Wirtschaftskräften unberührt.

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Dieses Abkommen ändert weder Inhalt der unter Artikel 2 Absatz 1.
- Bei Unvereinbarkeit zwischen Bestimmungen der betroffenen Abkommen, sofern die Bestimmungen der Vorrang dieses Abkommens verweisen, sofern die Bestimmungen dieses Abkommens.

Die Vertragspartei Erfüllung der Verpflichtungen des Abkommens einschliesslich der Ergebnisse der Verhandlungen

### Artikel 13 Verfahren nach der Verabschiedung eines Rechtsakts

- Sobald die Europäische Union einen Rechtsakt in einem Bereich, der unter eines der betroffenen Abkommen fällt, verabschiedet, informiert sie die Schweiz so rasch wie möglich über den sektoriellen Ausschuss. Auf Antrag einer Vertragspartei führt der sektorielle Ausschuss in dieser Angelegenheit einen Meinungsaustausch durch.
- Der sektorielle Ausschuss fasst gemäss dem im betroffenen Abkommen vorgesehenen Verfahren einen Beschluss oder schlägt falls notwendig eine Revision des betroffenen Abkommens vor, um den Rechtsakt der Europäischen Union darin zu integrieren. Unter Vorbehalt von Artikel 14 treten Beschlüsse sofort und Revisoren am Tag ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft, jedoch keinesfalls vor dem Zeitpunkt der Umsetzung des entsprechenden Rechtsakts in der Europäischen Union oder vor dem Zeitpunkt seiner allfälligen Veröffentlichung.
- Um die Beschlussfassung zu erleichtern, arbeiten die Vertragsparteien im Rahmen dieses Verfahrens in Treu und Glauben zusammen.

### Artikel 14 Einhaltung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen durch die Schweiz

- Erfordert die rechtswirksame Änderung eines betroffenen Abkommens gemäss Artikel 13 Absatz 2 die Erfüllung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen seitens der Schweiz, so informiert diese die Europäische Union im Rahmen des Meinungsaustausches gemäss Artikel 13 Absatz 1.
- Die Schweiz notifiziert der Europäischen Union über den sektoriellen Ausschuss unverzüglich die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtungen. Bis zur Notifizierung der Vertragsparteien die Änderung vorläufig an, es sei denn, die Schweiz teilt der Europäischen Union mit, dass eine vorläufige Anwendung nicht möglich ist, und begründet dies. Eine vorläufige Anwendung vor dem Zeitpunkt der Umsetzung des entsprechenden Rechtsakts der Europäischen Union in der Europäischen Union ist ausgeschlossen.
- Erfordert die Änderung des betroffenen Abkommens die Erfüllung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen seitens der Schweiz, so verfügt die Schweiz ab dem Zeitpunkt der Mitteilung gemäss Artikel 13 Absatz 1 über eine Frist von höchstens zwei Jahren, wobei sich diese Frist im Falle eines Referendums um ein Jahr verlängert.

Eidgenossenschaft in den Bereichen des Binnenmarkts, an denen die Schweiz teilnimmt (nachfolgend «institutionelles Abkommen» genannt), zusammengetreten sind, haben die folgenden, dieser Schlussakte beigefügte gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verabschiedung der im Anhang dieser Erklärung aufgeführten Beschlussentwürfe durch die Gemischten Ausschüsse, die im Rahmen der betroffenen Abkommen eingesetzt wurden, vorzubereiten, um die Listen der Ausschlüsse gemäss Artikel 12 Absatz 6 des institutionellen Abkommens in die entsprechenden Abkommen aufzunehmen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass die Verabschiedung der Beschlussentwürfe durch die zuständigen Gemischten Ausschüsse schriftlich am Tag des Inkrafttretens eines betroffenen Abkommens beziehungsweise am Tag des Inkrafttretens eines betroffenen Abkommens schriftlich am Tag des Inkrafttretens eines betroffenen Abkommens (Liste der Beschlüsse)

### KAPITEL 2 GRUNDSÄTZE FÜR DIE SICHERSTELLUNG DES FUNKTIONIERENS DER BEREICHE DES BINNENMARKTS AN DENEN DIE SCHWEIZ TEILNIMMT

Artikel 8A  
Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verabschiedung der im Anhang dieser Erklärung aufgeführten Beschlussentwürfe durch die Gemischten Ausschüsse, die im Rahmen der betroffenen Abkommen eingesetzt wurden, vorzubereiten, um die Listen der Ausschlüsse gemäss Artikel 12 Absatz 6 des institutionellen Abkommens in die entsprechenden Abkommen aufzunehmen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass die Verabschiedung der Beschlussentwürfe durch die zuständigen Gemischten Ausschüsse schriftlich am Tag des Inkrafttretens eines betroffenen Abkommens beziehungsweise am Tag des Inkrafttretens eines betroffenen Abkommens schriftlich am Tag des Inkrafttretens eines betroffenen Abkommens (Liste der Beschlüsse)